

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr.	Termin	Umweltausschuss Bezirksvertretung Osterfeld Bezirksvertretung Alt-Oberhausen Bezirksvertretung Sterkrade Planungsausschuss Naturschutzbeirat		
	M/16/3594-01	07.06.2018			
		12.06.2018			
		13.06.2018			
		14.06.2018			
		19.06.2018			
		21.06.2018			
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
07.06.2018	Umweltausschuss	K			
12.06.2018	Bezirksvertretung Osterfeld	K			
13.06.2018	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	K			
14.06.2018	Bezirksvertretung Sterkrade	K			
19.06.2018	Planungsausschuss	K			
21.06.2018	Naturschutzbeirat	K			

Berichtsgegenstand

Fällung städtischer Bäume

Zuständigkeiten bei Bäumen, die Bestandteil einer gemäß § 41 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) geschützten Allee sind

Sachdarstellung

Gemäß § 2 Abs. 4 Ziffer 8 der Bezirksvertretungsrichtlinien zur Hauptsatzung (§ 6 Abs. 4 der Hauptsatzung) entscheidet bei Fällungen von Bäumen auf öffentlichen Verkehrsflächen, Friedhöfen, in öffentlichen und im Verwaltungsgebrauch stehenden Grünanlagen die jeweils zuständige Bezirksvertretung. Diese Rechtsgrundlage wurde in der Baumschutzsatzung der Stadt Oberhausen im § 6 Abs. 5 aufgenommen.

Aufgrund einer Nachfrage des Bereiches Umweltschutz zum Vorgehen bei Alleeebäumen hat der Bereich Recht die Frage der Zuständigkeit mit dem im Folgenden beschriebenen Ergebnis überprüft.

Fachereichsleiterin Fachbereich 2-2-10 Ökologische Planung	Dezernat 5 Umwelt, Gesundheit, ökologische Stadtentwicklung und -planung	Kämmerer	Oberbürgermeister
Rolf 07.05.2018	Lauxen 09.05.2018	Datum	Datum
* Vorlage zur: * Ergebnis : Beteiligung:			
Kenntnisnahme (K)		Personalrat []	
		Gleichstellungsstelle []	

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/3594-01	Termin 07.06.2018 12.06.2018 13.06.2018 14.06.2018 19.06.2018 21.06.2018	Umweltausschuss Bezirksvertretung Osterfeld Bezirksvertretung Alt-Oberhausen Bezirksvertretung Sterkrade Planungsausschuss Naturschutzbeirat
-----------------------------	--	---	---

13
 14 Bäume, die Bestandteil einer geschützten Allee sind, unterliegen § 41 des
 15 Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG). Gemäß § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 16 können auf Antrag Befreiungen von den Ge- und Verboten des Naturschutzes der Länder (hier
 17 Landesnaturschutzgesetz) erteilt werden. Das LNatSchG regelt dazu in § 75, dass für die Erteilung
 18 von Befreiungen die Untere Naturschutzbehörde zuständig ist. Entscheidungsträger ist also der
 19 Oberbürgermeister als Behörde im Sinne des Landesrechts (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG), nicht die
 20 Bezirksvertretung im Rahmen des Kommunalrechts (Hauptsatzung / Baumschutzsatzung). Eine
 21 Zuständigkeit der Baumkommissionen bzw. der Bezirksvertretungen ist damit ausgeschlossen.
 22
 23 Nach § 70 LNatSchG werden bei der Unteren Naturschutzbehörde Beiräte gebildet. Die Beiräte sind
 24 vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde zu hören.
 25 Gemäß § 75 Abs.1 LNatSchG kann der Naturschutzbeirat einer beabsichtigten Befreiung
 26 widersprechen.
 27
 28 Wird zukünftig eine Befreiung zur Fällung von Alleebäumen durch die Untere Naturschutzbehörde
 29 nach vorheriger Anhörung des Naturschutzbeirates erteilt, wird der Fachbereich Ökologische Planung
 30 die jeweils zuständige Bezirksvertretung über ihren Bezirksverwaltungsstellenleiter informieren.